



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

#### 4.2.1.4 Ermittlung der Pauschalen bei gemischt veranlassten Veranstaltungen mit Mahlzeitengestellung

Bei gemischt veranlassten Reisen sind die entstehenden Kosten grds. in einen beruflich veranlassten Anteil und einen den Kosten der Lebensführung zuzurechnenden Anteil aufzuteilen (vgl. BFH, Urteil vom 18.08.2005, Az. VI R 32/03, BStBl. II 2006, S. 30; vgl. dazu auch Kap. 9.2.9). Dies gilt auch für die entstehenden Verpflegungsmehraufwendungen. Stellt der Arbeitgeber im Rahmen einer gemischt veranlassten Reise Mahlzeiten zur Verfügung, ist die gesetzlich vorgeschriebene Kürzung der Verpflegungspauschalen erst nach der Ermittlung des beruflich veranlassten Teils der Verpflegungspauschalen vorzunehmen.



##### Praxisbeispiel:

*Arbeitnehmer A nimmt an einer einwöchigen vom Arbeitgeber organisierten und finanzierten Reise im Inland teil. Das Programm sieht morgens eine Fortbildungsmaßnahme vor, der Nachmittag steht für touristische Aktivitäten zur Verfügung. Frühstück und Abendessen sind inklusive (Halbpension).*

*Fahrt- und Übernachtungskosten sind unstreitig zu 50 % als Werbungskosten zu berücksichtigen. Folgende Auswirkungen ergeben sich durch die gemischte Veranlassung der Reise (bei einer angemessenen Quote von 50 %) auf die steuerliche Berücksichtigung des Verpflegungsmehraufwands:*

*Die Verpflegungsmehraufwendungen sind – wie die übrigen Reisekosten – nur zu 50 % beruflich veranlasst.*

Ermittlung der Pauschalen bei gemischt veranlassten Veranstaltungen mit Mahlzeitengestellung

<b>Anreisetag:</b>	(14,00 × 50 % =)		
	7,00 Euro	7,00 Euro	
Kürzung Abendessen:	- 11,20 Euro		
= für den Anreisetag:	0,00 Euro	0,00 Euro	
<b>5 Zwischentage:</b>	(5 × 28,00 × 50 % =)		
	70,00 Euro		
Kürzung pro Tag:	- (5,60 + 11,20 =)		
(für alle 5 Tage)	84,00 Euro		
= für die Zwischentage:	0,00 Euro	0,00 Euro	
<b>Abreisetag:</b>	(14,00 × 50 % =)		
	7,00 Euro		
Kürzung Frühstück:	- 5,60 Euro		
= für den Abreisetag:	1,40 Euro	1,40 Euro	
<b>gesamte Verpflegungspauschale:</b>		<b><u>1,40 Euro</u></b>	

Vgl. auch Prüfschema zur Kürzung der Verpflegungspauschalen ab dem 01.01.2023 in Kap. 10.1.5.

#### 4.2.1.5 Pauschalbesteuerungsmöglichkeit bei üblichen Mahlzeiten

Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG besteht bei Mahlzeiten die Möglichkeit der Pauschalversteuerung i. H. v. 25 %, wenn

- diese dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten während einer auswärtigen Tätigkeit unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden und
- deren Besteuerung nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG unterbleibt.

Die Pauschalbesteuerung kommt demnach in Betracht, wenn

- der Arbeitnehmer ohne Übernachtung weniger als acht Stunden bzw. genau acht Stunden auswärts tätig ist,
- der Arbeitgeber die Abwesenheitszeiten nicht überwacht bzw. nicht kennt oder
- die Dreimonatsfrist nach § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG abgelaufen ist.

#### Praxisbeispiel:

*Arbeitnehmer A nimmt an einer eintägigen auswärtigen Seminarveranstaltung teil. Der Arbeitgeber hat für die teilnehmenden Arbeitnehmer neben dem Seminar auch ein Mittagessen gebucht und bezahlt.*

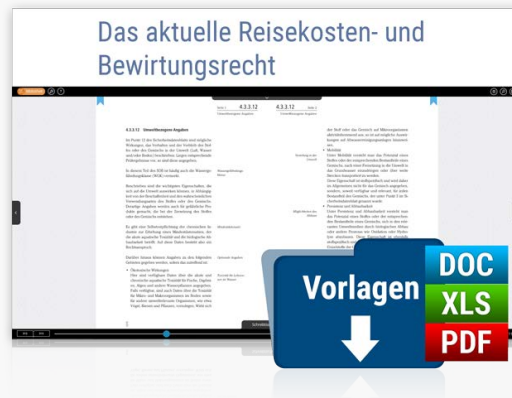
*Der Arbeitgeber besteuert das Mittagessen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG pauschal mit 25 %, weil er*

*keine Aufzeichnungen über die Abwesenheitszeiten der Arbeitnehmer führt.*

Voraussetzung ist, dass es sich um eine übliche Mahlzeit handelt, die nach § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG mit dem Sachbezugswert anzusetzen ist. Nicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG pauschal steuerbar sind somit sog. Belohnungssessen mit einem Preis von mehr als 60 Euro. Die Pauschalierungsmöglichkeit greift auch nicht für Mahlzeiten, die überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers abgegeben werden, z. B. sog. Arbeitssessen oder bei Beteiligung von Arbeitnehmern an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung, da insoweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt.


Die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG gilt zudem nicht für die Gestellung von Mahlzeiten am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung; hier kommt allerdings eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in Betracht.

# Bestelloptionen



## Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)